Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 245.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 7 Febr. 1801. Viertes Quartal. Den 18 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 14. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Dekrets, betreffend den Verkauf eines dem Kloster Neu St. Johann zuständigen Wirthshauses.)

In Erwägung, daß die Bezahlung verschiedener Schulden dieses Klosters die Veräusserung eines Theils seiner Besitzungen erheischt — beschließt:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, das dem Kloster Neu St. Johann im Canton Linth zuständige und bey demselben liegende Wirthshaus nebst einer kleinen Wiese, nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 versteigern zu lassen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. G. Verschiedene nicht unbeträchtliche Vorschüsse, welche das Nationalschatzamt bey Verlegung des Regierungssitzes von Luzern nach Bern, zur Bestreitung der Transportkosten der Archive und Meublen der Vollz. Gewalt, und nachher zur Bestreitung von Druck- und andern Kosten, dem Bureau derselben gemacht hat, sind zu berichtigen, und mehrere Ausgaben für die lauffenden Bedürfnisse ihrer Canzley, deren Befriedigung nicht länger verschoben werden kann, fodern einen Zuschuß von baarem Geld. Damit nun sowohl jene Schuld an das Nationalschatzamt abgetragen, als diese Ausgaben bestritten werden können, ladet Sie der Vollz. Rath ein, ihm zum Behufe seiner Canzley einen Credit von 12000 Franken zu eröffnen und diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen.

Folgendes Gutachten der Polizeycommißion wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Nach dem von Ihnen erhaltenen Auftrag, hat Ihre Polizeycommißion die Bemerkungen des Vollz. Raths über den Gesetzvorschlag, die Bittschriften betreffend, in Berathung gezogen.

Sie hat erstlich gefunden, daß die Bemerkungen des Vollz. Raths über die Unvollständigkeit des 5. und 6. Artikels richtig seyen, und schlägt Ihnen diesem Sinne nach, diese beyden Artikel nunmehr folgendermaßen abgeändert vor:

Art. 5. Alle Bittschriften von öffentlichen Behörden, von eingerichteten und anerkannten Corporationen und Gesellschaften, sollen von dem Präsidenten und Schreiber derselben unterzeichnet seyn. Die Bittschriften von ganzen Gemeinden sollen von allen Mitgliedern der Munizipalität unterschrieben seyn, und in denselben der Tag der Gemeindsversammlung, in welcher sie beschlossen worden, gemeldet werden.

Art. 6. Die Bittschriften von mehrern einzelnen Bürgern und ganzen Gesellschaften solcher Bürger, welche gemeinschaftlich eigene Angelegenheiten haben, müssen wenigstens von zwey Theilhabern und dem Abfasser der Schrift unterschrieben seyn.

Die gegen die Wiederholung der Bittschriften vorgeschlagenen Verfügungen, schienen der Mehrheit Ihrer Commißion andere und grössere Schwierigkeiten nach sich zu ziehen, als diese Wiederholungen selbst, welche ohnehin nach und nach abnehmen, und bey einer beständigen Staatseinrichtung gewiß sehr selten seyn werden.

Das nemliche fand Ihre Commißion bey dem Vorschlag zum 10. Artikel.

Hingegen die Bemerkung des Vollz. Raths über den Mißbrauch, den einzelne Bürger mit den Namen der Gemeinden treiben, schien Ihrer Commißion wichtig und eine Verfügung dagegen nothwendig, darum schlägt sie Ihnen nach dem 12. Artikel einen neuen Strafartikel vor.

Der 13. Art. würde demnach heissen:

Diejenigen Bürger, welche sich erfrechen würden, Bittschriften im Namen ganzer Gemeinden ohne Auftrag und dem 5. Art. gegenwärtigen Gesetzes zuwider, zu unterzeichnen und einzugeben; so wie überhaupt alle die, welche bey Unterzeichnung und Eingebung von Bittschriften, falscher Namen sich bedienen würden, sollen als Verfälscher (falsarii) angesehen und bestraft werden.

Der Gesetzvorschlag wird hierauf in folgender Abfassung zum Gesetz erhoben. (Wir haben dasselbe bereits geliefert S. 975.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commißion gewiesen:

B. G. Der Vollz. Ausschuß hat im Lauffe vorigen Jahres eine Botschaft an die gesetzgebenden Räthe überschickt, in welcher er eine Vorstellung des obersten Gerichtshofs über einen Mangel der gegenwärtigen peinlichen Justizpflege unterstüzte.

Der grosse Rath wies diese Sache mit einer Tagesordnungs-Erklärung ab.

Der oberste Gerichtshof erneuert nunmehr beym Vollz. Rath seine damalige Vorstellung über den nemlichen Gegenstand, welchen der Vollz. Rath seiner sorgfältigen Prüffung unterwarf.

Die Gründe, die den grossen Rath zur Abweisung dieses Gegenstandes bewogen, sind in allgemeiner Rücksicht richtig. Ein Gerichtshof soll über einen Angeklagten entscheiden, ob er des beschuldigten Verbrechens schuldig sey oder nicht? Eine Mittelentscheidung ist nicht zuläßig, da wo die Verführung einer peinlichen Prozedur nach bestimmten Gesetzen geschieht.

Der ehmalige Criminalprozeßgang hat aber in Helvetien durch neuere Gesetze wesentliche Abänderungen erlitten, ohne daß diesem zufolge ein neuer Prozeßgang aufgestellt wurde. Daher entstehen auch viele Collisionsfälle, zu deren Hebung eine einstweilige Verfügung nöthig wird.

Der ehmalige Prozeßgang beruhte auf dem Grundsatz, daß der Beklagte nur dann bestraft werden könne, wenn er die That bekennt, und dieselbe begangen zu haben überwiesen wird. Das Selbstbekenntniß wird nun nicht mehr als eine wesentliche Bedingniß des Urtheils gefodert, also daß der vollgültige Beweis desto strenger geführt werden muß. Dieses erschwert um so mehr die Ausübung des Richteramts, als die Gerichte auf einen höchstmöglichen Grad moralischer Ueberzeugung keine Rücksicht nehmen dürfen, die doch bey den ehemaligen Gerichten zu ausserordentlichen Straffen Anlaß gab.

Der oberste Gerichtshof hat mehrere Fälle angezeigt, und die Gründe auseinandergesezt, die eine gesetzliche Verfügung zu erfodern scheinen, wodurch die Gerichte begwältigt würden, einen Beschuldigten in die Gefangenschafts- und Prozeßkosten zu verfällen, wenn aus Abgang juridischer Beweise ein solcher moralischer Beweis der Schuldigkeit auf ihm haften würde, der ein solches Urtheil rechtfertigen könnte.

Da der Vollz. Rath Ihnen B. G. das Schreiben des obersten Gerichtshofs übersendet, ladet er Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer reiffen Prüffung zu unterwerffen und bis zur Einführung eines bestimmten peinlichen Prozeßgangs, eine Verfügung zu treffen, die die gegenwärtige Criminalordnung nothwendig macht.

Der Ob. Gerichtshof an den Vollz. Rath.

B. Vollz. Räthe! Schon unterm 24. May lezthin glaubten wir die damalige vollziehende Gewalt auf einen wesentlichen Mangel unserer peinlichen Justizpflege aufmerksam machen und zu Abhelfung desselben auffordern zu müssen. Wir sagten damals dem Vollz. Ausschuß, es ereigne sich zum öftern der Fall, daß zwar gegen einen Delinquenten der Beweis des begangenen Verbrechens nicht mit juridischer Strenge geführt werden könne, daß aber nach dem höchst möglichen Grad moralischer Ueberzeugung des Richters, ein äusserst starker Verdacht auf demselben liegen bleibe. So sind uns zum Beyspiel schon mehrere Fälle vorgekommen, wo ein Inquisit durch die übereinstimmende Denunciation mehrerer Mithaften, die Aussage eines Zeugen, die in seinen Verhören sich ergebenden Widersprüche und andere sich in der Prozedur vorfindende Umstände, den höchsten Grad des Verdachts auf sich lud, dennoch aber wegen Mangel des öfters schwer zu führenden vollständigen juristischen Beweises, losgesprochen werden mußte. Wir bemerkten fernerhin, bey der mangelhaften Organisation der Criminal-Justizpflege und bey dem gänzlichen Stillschweigen der Gesetze über diesen Gegenstand, könne der Richter nicht mehr, wie es ehedessen geschah, die Sache Gott und der Zeit anheimstellen, den Delinquenten aber zu Bezahlung der Prozeß- und Gefangenschaftskosten anhalten, sondern es müsse dem verschmizten und auf dreistem Läugnen beharrenden Inquisiten äusserst leicht fallen, sich eine vollkommene Straflosigkeit zuzusichern, und durch seine künstlichen Wendungen dem Staat die öfters sehr beträchtlichen

Kosten der Prozedur und der Gefangenschaft aufzubürden. Unsere Bemerkungen wurden durch den Vollz. Ausschuß, dessen gänzliche Beystimmung sie erhielten, dem ehemaligen Gr. Rath übermacht, allwo sie aber, wie wir glauben müssen, mißverstanden und daher mit einer Tagesordnung abgewiesen wurden.

B. Vollz. Räthe! Heute nöthigen uns die sich immer mehr häufenden Fälle dieser Art und die Betrachtung der sowohl für den Staat als jedes Mitglied desselben zu befürchtenden nachtheiligen und bedenklichen Folgen, wenn diesem Mangel unserer Criminal-Justizpflege nicht vorgebogen wird, unsere Bemerkungen zu wiederholen, und Euch dringend die Nothwendigkeit einer Verfügung über diesen Gegenstand an das Herz zu legen.

Wenn es nun den reinen Grundsätzen der Gerechtigkeit keineswegs zuwider scheint, daß zwischen einem Angeklagten, der vollkommen schuldlos erfunden worden, und jenem, der freylich des Verbrechens nicht juristisch überwiesen ist, auf welchem jedoch ein hoher Verdacht zurückbleibt, ein wesentlicher Unterschied statt habe, so glauben wir aus den oben angeführten Gründen, daß eine gesetzliche Verfügung hierüber nothwendig sey.

Der oberste Gerichtshof ist weit davon entfernt, straffen zu wollen, wenn das Verbrechen nicht vollständig bewiesen ist; hingegen glaubt er, der Richter könne den, welcher durch sein Benehmen dem Staat hinreichenden Verdacht gegeben, daß er schuldig sey, wenn schon seine Schuld nicht vollständig bewiesen ist, nicht in eine ausserordentliche Straffe, doch aber in diejenigen Kosten verfällen, zu denen er durch sein Benehmen Anlaß gegeben, wenn man nicht den entgegengesezten Satz annehmen will, daß der Staat gegen jeden, der des Verbrechens nicht juridisch strenge überwiesen wäre, ungeachtet des stärksten Verdachts, in die Kosten verfällt werden müsse.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Jen.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Justizministers, über das Zeitungsblatt: der helvetische Zuschauer, und besonders über das N. 13 vom 29. Jenner 1801.

In Erwägung, daß die Handhabung der öffentlichen Ruhe, die Erscheinung von Tagblättern nicht gestatten kann, deren Absicht dahin geht, den Partheygeist zu unterhalten, die gesezliche Ordnung zu stöhren, und das Ansehen der Beamten zu zernichten, beschließt:

1. Das unter dem Titel: helvetischer Zuschauer, in Bern herausgegebene Tagblatt ist unterdrükt.
2. Der Regierungsstatthalter des Cantons Bern wird darauf wachen, daß dieser Beschluß nicht durch die Erscheinung eines andern Blattes unter verändertem Titel, in dem nemlichen Geist und von dem nemlichen Verfasser geschrieben, vereitelt werde.
3. Der Minister der Justiz und Polizey ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in den öffentlichen Blättern kund gemacht, und in das Tagblatt der Beschlüsse eingerükt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Kleine Schriften.

Helvetische Schulmeister-Bibliothek, allen Schullehrern und Freunden des Schulwesens gewidmet, von Joh. Rudolf Steinmüller, Pfarrer in Gais, und Mitglied des Erziehungsraths vom Canton Sentis. Erstes Bändchen. 8. St. Gallen, b. Huber u. Comp. S. 396.

Die Ankündigung und den Plan dieser Zeitschrift haben wir bereits in N. 56 des N. Republik. (S. 264) mitgetheilt. Der durch mehrere treffliche Schulschriften bereits bekannte Herausgeber, möchte durch dieselbe unsere Schullehrer auf die Wichtigkeit ihres Amtes immer mehr aufmerksam machen, ihnen Lust und Trieb zu immer gewissenhafterer Erfüllung ihrer Pflichten einflössen, und ihnen zugleich gutgemeinte und bewährte Rathschläge ertheilen, wie sie ihre Bestimmung am sichersten und besten erreichen können: Er bittet darum alle Freunde des schweizerischen Erziehungswesens, theils zu Verbreitung seiner Schrift das ihrige beyzutragen, theils ihm ihre Gedanken, Pläne, Vorschläge und Nachrichten, das Schulwesen betreffend, zum Behufe seiner Bibliothek mitzutheilen. . . . . Während dem Abdruk dieses ersten Bändchens, sind Umstände vorgefallen, die den Herausgeber bewogen, seinen Plan zu erweitern: er soll nun nicht mehr das untere Schulwesen allein befassen, sondern sich auch über die höheren Schul- und Erziehungsanstalten ausdehnen, und in Zukunft den Namen helvetische Schullehrerbibliothek tragen, von der halbjährlich ein Bändchen erscheinen wird.